

Studien- und Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang
Psychologie (B.Sc.)

Fakultät für Gesundheit

4. Juli 2023

Inhaltsverzeichnis:

ABSCHNITT I Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung	4
§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen	4
§ 3 Akademischer Grad	4
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5 Aufnahmeverfahren	5
§ 6 Regelstudienzeit	6
ABSCHNITT II Das Bachelorstudium	7
§ 7 Studieninhalte des Bachelorstudiums	7
§ 8 Berufspraktische Einsätze im Bachelorstudium	7
§ 9 Vermittlungsformen	8
§ 10 Studienleistungen: Teilnahme- und Leistungsnachweise	8
§ 11 Studienberatung	9
ABSCHNITT III Die Bachelorprüfung	10
§ 12 Allgemeiner Aufbau der Prüfungen	10
§ 13 Leistungspunktesystem	10
§ 14 Prüfungsausschuss	10
§ 15 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	11
§ 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	12
§ 17 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke	13
§ 18 Gegenstand und Aufbau der Bachelorprüfung	14
§ 19 Studienbegleitende Prüfungen in den Modulen	14
§ 20 Klausuren	16
§ 21 Schriftliche Ausarbeitungen	17
§ 22 Strukturierte mündliche Prüfungen	17
§ 23 Präsentationen/Referate	18
§ 24 Strukturierte praktische Prüfungen	18
§ 25 Strukturierte Beobachtungsprüfungen	18
§ 26 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen (summativ)	19
§ 27 Bachelorarbeit	19
§ 28 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit	21
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	22
§ 30 Wiederholung von Modulprüfungen	23

§ 31 Abschluss des Studiums	23
§ 32 Bildung der Gesamtnote	23
§ 33 Zeugnis und Diploma Supplement	24
§ 34 Bachelorurkunde	24
§ 35 Transcript of Record	24
ABSCHNITT IV Allgemeine Schlussbestimmungen	25
§ 36 Einsicht in die Prüfungsprotokolle und Studienakten	25
§ 37 Widerspruchsverfahren/Überdenkensverfahren	25
§ 38 Ungültigkeit von Einzelleistungen	25
§ 39 Aberkennung des Bachelorgrades	26
§ 40 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	26

ABSCHNITT I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Psychologie an der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ausbildung und Prüfungen in diesem Studiengang unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete. Die Fakultät stellt die studiengangsbezogenen Module zur Verfügung, die insbesondere Aufschluss geben über die Ziele der einzelnen Module, die Zuordnung der einzelnen Module zum Studienverlaufsplan sowie die notwendigen und wünschenswerten Vorkenntnisse.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung sowie das beigelegte Modulhandbuch bilden die Studieninhalte zum Bachelorstudiengang entsprechend der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 ab und erfüllen damit die Kriterien des polyvalent ausgestalteten Bachelorstudienganges nach § 9 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Das Bachelorstudium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt und gleichzeitig die inhaltlichen und formalen Anforderungen der PsychThApprO erfüllt. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse der Psychologie, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen sowie Grundlagen der heilkundlichen Qualifikation für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, sodass die studierenden Personen zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.
- (2) Die Prüfungen des Studiengangs Psychologie sollen
 1. Aufschluss darüber geben, ob die studierenden Personen die Grundlagen des Faches Psychologie beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für einen ersten Übergang in die Berufspraxis bzw. die für ein weiterführendes Studium notwendigen Kompetenzen und Fähigkeiten erworben haben,
 2. den studierenden Personen die Möglichkeit geben, das eigene Leistungsprofil auch im Vergleich zu mitstudierenden Personen richtig einzuschätzen,
 3. dazu dienen, die Qualität und die Weiterentwicklung der Lehre und des Curriculums zu sichern,
 4. im Falle des Nichtbestehens von Prüfungen eine gezielte Wiederholung einzelner Fachgebiete erwirken. Dies kann durch das Wiederholen einzelner Prüfungen, einzelner Lehrveranstaltungen oder einzelner Ausbildungsabschnitte geschehen.

§ 3 Akademischer Grad

- (1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Universität Witten/Herdecke den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“).

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind
 1. die allgemeine Hochschulreife oder ein behördlich anerkanntes Äquivalent,
 2. ein zwölfwöchiges Praktikum in einer klinisch-psychologischen, psychotherapeutischen oder psychosozialen Einrichtung. Das Praktikum darf maximal in zwei Teile geteilt werden. Tätigkeiten in der Altenpflege, der Krankenpflege, einem Behindertenheim oder im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres werden angerechnet. Das Praktikum muss spätestens zum Zeitpunkt der Aufnahmeinterviews begonnen und vor Studienbeginn abgeleistet sein. Über die Anerkennung anderer vergleichbarer Tätigkeiten entscheidet der Aufnahmeausschuss (siehe § 5 Abs. 4).
 3. ein Aufnahmebescheid nach erfolgreichem Durchlaufen des Aufnahmeverfahrens für psychologische Studiengänge.
 4. eine eidesstattliche Erklärung darüber, dass eine Bachelor- oder Masterprüfung in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang oder eine Diplomprüfung, Magisterprüfung oder ein Staatsexamen in einem gleichartigen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden wurde und der Prüfungsanspruch nicht durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren wurde und dass eine im Bachelorstudiengang Psychologie studienbegleitend verlangte Prüfung in einem anderen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden wurde.

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Psychologie ist an der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke, Alfred-Herrhausen-Straße 50, 58448 Witten, zu beantragen. Bei Vorliegen der in § 4 genannten Zugangsvoraussetzungen entscheidet ein Aufnahmeausschuss über die Zulassung zum Studium. Das Aufnahmeverfahren besteht aus einer schriftlichen Bewerbung sowie Interviews und Aufgaben an einem Auswahltag. Weitere Festlegungen des Verfahrens regelt der Aufnahmeausschuss. Über die Erfüllung der unter § 4 genannten Voraussetzungen entscheidet der Aufnahmeausschuss.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber werden grundsätzlich zum ersten Semester aufgenommen. Sollten nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens noch Studienplätze frei sein oder frei werden, ist der Aufnahmeausschuss im Benehmen mit dem Studiendekanat und der Prodekanin oder dem Prodekan für Lehre angehalten, eine entsprechende Anzahl von studierenden Personen aufzunehmen. Alle so nachrückenden oder quer einsteigenden studierenden Personen müssen die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und das Auswahlverfahren der Universität Witten/Herdecke erfolgreich durchlaufen haben.
- (3) Entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung der Universität Witten/Herdecke erhebt die Fakultät für Gesundheit für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren eine Bearbeitungsgebühr.
- (4) Für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist der Aufnahmeausschuss zuständig, dessen Mitglieder vom Fakultätsrat der Fakultät für Gesundheit gewählt werden. Der Aufnahmeausschuss hat acht stimmberechtigte Mitglieder. Mitglieder des Ausschusses sind die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin für Lehre oder der Prodekan für Lehre, die Leiterin oder der Leiter des Departments für Psychologie und Psychotherapie bzw. ihre oder seine Stellvertretung, die oder der Beauftragte für Lehre, eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und jeweils eine studierende Person eines

Bachelorstudienganges und Masterstudienganges des Departments für Psychologie und Psychotherapie. Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder liegt im Departmentrat des Departments für Psychologie und Psychotherapie. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin für Lehre oder der Prodekan für Lehre können sich durch eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter vertreten lassen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder zwei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für die restliche Amtszeit zu ersetzen. Der Aufnahmeausschuss wählt zu Beginn der Amtszeit der lehrenden Mitglieder in der konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Aufnahmeausschuss ist für die Durchführung und Weiterentwicklung des Aufnahmeverfahrens verantwortlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Fakultätsrats und des Senats bedarf.

- (5) Bewerberinnen oder Bewerber mit einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung können beim Bewerberbüro Psychologie der Fakultät für Gesundheit einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Wenn Bewerberinnen oder Bewerber glaubhaft machen, dass sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Auswahlverfahren in der vorgesehenen Form durchzuführen, muss der Aufnahmeausschuss das Auswahlverfahren in einer bedarfsgerechten Form gestatten.
- (6) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste, amtsärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise. Der Aufnahmeausschuss befindet über die Glaubhaftigkeit; sie darf nur verneint werden, wenn ernsthafte und begründete Zweifel an der Authentizität der eingereichten Nachweise bestehen. Der Antragstellerin oder dem Antragssteller ist in diesem Fall die Gelegenheit zu geben, ihre oder seine Erkrankung in einer Weise glaubhaft zu machen, die den Ausschuss zu überzeugen vermag.

§ 6 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre einschließlich der Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit. Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben.
- (2) Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern. Pro Studienjahr sollen im Durchschnitt 60 Leistungspunkte erworben werden. Die vergebenen Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der studierenden Personen. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lernstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie Praktika. Näheres regelt § 13.
- (3) Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Der Studienumfang gewährleistet, dass den studierenden Personen ausreichend Zeit zur selbstständigen Auseinandersetzung und Vorbereitung der Studieninhalte sowie der Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen zur Verfügung steht.

ABSCHNITT II Das Bachelorstudium

§ 7 Studieninhalte des Bachelorstudiums

(1) Die in § 2 genannten Studienziele werden in folgenden Modulen erarbeitet:

Kürzel	Modultitel	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	LP
PBM1	Einführung in die Psychologie	7	105	135	8
PBM2	Statistik	12	180	210	13
PBM3	Psychologische Forschungsmethodik	4	60	90	5
PBM4	Wissenschaftstheorie und Ethik	4	60	150	7
PBM5	Grundlagen der Psychologischen Diagnostik	4	60	150	7
PBM6	Praxis der Psychologischen Diagnostik	4	60	150	7
PBG1	Allgemeine Psychologie	8	120	300	14
PBG3	Biologische Psychologie	5	75	135	7
PBG4	Sozialpsychologie	4	60	150	7
PBG5	Persönlichkeitspsychologie	4	60	150	7
PBG6	Entwicklungspsychologie	4	60	150	7
PBA1	Einführung in die klinisch-psychologische Störungs- und allgemeine Verfahrenslehre	6	90	150	8
PBA2	Vertiefung der klinisch-psychologischen Störungs- und allgemeinen Verfahrenslehre	10	150	270	14
PBA3	Pädagogische Psychologie	2	30	90	4
PBA4	Arbeits- und Organisationspsychologie	4	60	120	6
PBA5	Gesundheitspsychologie	4	60	120	6
PBA6	Psychopharmakologie	2	30	30	2
PBT	Empirisches Praktikum	6	90	210	10
PBV	Versuchspersonenstunden			30	1
PBO	Orientierungspraktikum			150	5
PBQ	Berufsqualifizierende Tätigkeit I			240	8
PBY	Studium fundamentale	10	150	300	15
PBZ	Bachelorarbeit			360	12

Legende: SWS=Semesterwochenstunden; LP = Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System

§ 8 Berufspraktische Einsätze im Bachelorstudium

- (1) Die berufspraktischen Einsätze im Bachelorstudium umfassen das Orientierungspraktikum mit einer Dauer von vier Wochen sowie die Berufsqualifizierende Tätigkeit I mit einer Dauer von sechs Wochen (die Zeitangaben beziehen sich auf Vollzeitbeschäftigung; bei Teilzeitbeschäftigung erhöhen sich die Zeitangaben entsprechend der Arbeitszeit).
- (2) Das Orientierungspraktikum findet in interdisziplinären Gesundheitsversorgungseinrichtungen oder in anderen Einrichtungen statt, in denen

Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden.

- (3) Vor Beginn des Studiums abgeleistete Praktikumstätigkeiten können auf Antrag der studierenden Person auf das Orientierungspraktikum angerechnet werden, wenn sie inhaltlich den Anforderungen entsprechen.
- (4) Das Orientierungspraktikum im Bachelorstudium muss die Voraussetzungen nach § 14 der PsychThApprO erfüllen.
- (5) Die Berufsqualifizierende Tätigkeit I muss unter Anleitung einer Person abgeleistet werden, die einen berufsqualifizierenden Abschluss in Psychologie auf Diplom- oder Masterniveau oder eine Approbation aufweist (Psychotherapeutin oder Psychotherapeut, Psychologische Psychotherapeutin oder –therapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder -therapeut oder ärztliche Psychotherapeutin oder -therapeut oder Ärztin oder Arzt mit anerkannter psychotherapeutischer Weiterbildung). Auf begründeten Antrag kann der oder die Modulverantwortliche eine berufspraktische Tätigkeit unter Anleitung von fachfremden Personen anerkennen.
- (6) Die Berufsqualifizierende Tätigkeit I kann in folgenden Einrichtungen oder Bereichen stattfinden, sofern dort Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind:
 1. in Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung,
 2. in Einrichtungen der Prävention oder der Rehabilitation, die mit den in Satz 1 genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
 3. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder
 4. in sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung.
- (7) Die Berufsqualifizierende Tätigkeit darf von einer studierenden Person erst abgeleistet werden, wenn die studierende Person mind. 60 LP-Punkte erworben hat.
- (8) Die Berufsqualifizierende Tätigkeit I im Bachelorstudium muss die Voraussetzungen nach § 15 der PsychThApprO erfüllen.
- (9) Der oder die Modulverantwortliche des Praxismoduls entscheidet über die Anerkennung einer Einrichtung als Praktikumsstelle und/oder stellt eine Liste von geeigneten Praktikumsstellen für die Durchführung von Praktika zur Verfügung.

§ 9 Vermittlungsformen

- (1) Das Ziel der einzelnen Module wird mithilfe von verschiedenen Lehrveranstaltungen erarbeitet. Lehrveranstaltungen sind z.B. Vorlesungen, Seminare, Projektseminare, Übungen, Praktika sowie spezifische Anleitungen zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten.
- (2) Die genannten Veranstaltungsformen können innerhalb eines Moduls miteinander kombiniert werden.

§ 10 Studienleistungen: Teilnahme- und Leistungsnachweise

- (1) Für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung können im Modulhandbuch Teilnahmenachweise und/oder Leistungsnachweise vorgesehen werden.

- (2) Teilnahmenachweise: Lehrveranstaltungen mit einem hohen Anteil an praktischen Übungen bzw. Kleingruppenarbeit sind anwesenheitspflichtig.
- (3) Die Module PBM6 Praxis der psychologischen Diagnostik sowie PBA2 Vertiefung der klinisch-psychologischen Störungs- und allgemeinen Verfahrenslehre dienen der Vermittlung von praktischen Kompetenzen im Sinne § 5 Abs. 2 PsychThApprO. Alle Veranstaltungen dieser Module sind anwesenheitspflichtig.
- (4) Leistungsnachweise: Leistungsnachweise werden in unterschiedlicher Form (z.B. schriftliche Lernkontrollen, schriftliche Ausarbeitungen, Präsentationen, Referate) erbracht. Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsnachweises richtet sich nach dem didaktischen Konzept der Lehrveranstaltung und wird von der lehrenden Person zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Leistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.
- (5) Die Bescheinigung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit Teilnahme- und/oder Leistungsnachweisen sowie an nicht anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen ohne Leistungsnachweis setzt die vorherige Anmeldung zu der jeweiligen Lehrveranstaltung voraus.
- (6) Der Departmentrat des Departments für Psychologie und Psychotherapie beschließt eine Teilnahmeordnung, welche die Kriterien für eine erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie Regelungen bei Härtefällen (z.B. Krankheit) festlegt. Die Teilnahmeordnung muss vom Fakultätsrat bestätigt werden.

§ 11 Studienberatung

- (1) Die Studienberatung in allgemeinen Fragen eines Studiums an der Universität Witten/Herdecke erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Universität im Studierendensekretariat.
- (2) Die Studienberatung in fachlichen Fragen erfolgt durch die fachlich zuständigen hauptberuflichen Hochschullehrkräfte sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Während des Studiums kann in regelmäßigen Abständen eine individuelle Studienberatung bei der Studiengangsleitung oder den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Studiendekanats Psychologie und Psychotherapie wahrgenommen werden.
- (4) Rechtsverbindliche Auskünfte in Fragen der Bachelor- und Masterprüfung erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

ABSCHNITT III Die Bachelorprüfung

§ 12 Allgemeiner Aufbau der Prüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den in § 19 ausgewiesenen studienbegleitenden Prüfungen sowie der Bachelorarbeit gemäß § 27.
- (2) Die Prüfungen im Bachelorstudiengang erfolgen studienbegleitend.

§ 13 Leistungspunktesystem

- (1) Das Leistungspunktesystem dient der Erfassung der von den studierenden Personen studienbegleitend erbrachten Leistungen und baut auf dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) auf. Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand (workload) entsprechen. Zielsetzungen und Inhalte der Lehrveranstaltungen werden in geeigneter Form schriftlich festgelegt.
- (2) Leistungspunkte werden nur für Module vergeben, wenn die mit diesem Modul verbundene Prüfung erfolgreich absolviert worden ist. Für jede erforderliche Prüfung und das dazu gehörende Modul können nur einmal Leistungspunkte erworben werden. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Für die Vergabe von Leistungspunkten werden alle mit einem Modul bzw. einer Prüfung verbundenen studienbezogenen Tätigkeiten einbezogen. Mit den Leistungspunkten ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.
- (3) Für jede studierende Person im Bachelorstudiengang wird ein Punktekonto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen im Prüfungssekretariat Psychologie und Psychotherapie des Studiendekanats Gesundheit (kurz Prüfungssekretariat) eingerichtet. Im Falle einer erbrachten Leistung wird die Zahl der entsprechenden Leistungspunkte diesem Konto gutgeschrieben. Das Konto weist weiterhin die im Zuge der Prüfungen erworbenen Noten gemäß § 26 aus, soweit Noten vergeben wurden. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die studierenden Personen jederzeit in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.
- (4) Im Bachelorstudiengang sind insgesamt 180 Leistungspunkte zu erwerben. Davon entfallen 168 Leistungspunkte auf die studienbegleitenden Module und 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit gemäß § 27.
- (5) Um neben der quantitativen Studienleistung auch die qualitative Studienleistung der studierenden Personen auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 26 bewertet.

§ 14 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, dessen Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied wird auf Vorschlag der Departmentleitung von der Dekanin oder vom Dekan der Fakultät für Gesundheit bestellt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der studierenden Personen vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Departmentrates gewählt.

Die Amtszeit der nicht studentischen Mitglieder beträgt vier Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds zwei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für die restliche Amtszeit zu ersetzen.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten an den Fakultätsrat zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle an das vorsitzende Mitglied übertragen oder in besonderen Fällen an dessen Stellvertretung; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung kann formal-organisatorische Aufgaben an das Prüfungssekretariat delegieren.
- (4) Das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung beruft den Prüfungsausschuss ein. Dieser muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt wird.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder, die nicht der Gruppe der studierenden Personen angehören, anwesend sind und sich unter ihnen das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung befindet. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes. Das studentische Mitglied ist bei Entscheidungen zu Widersprüchen, bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern nicht stimmberechtigt.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie alle weiteren Personen, die in die Beratungen des Prüfungsausschusses involviert werden, sind durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertretung bei Amtsantritt oder zu Beginn jeder Sitzung schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die professoralen Mitglieder und das Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von mündlichen Prüfungen, Präsentationen oder strukturiert praktischen Prüfungen beizuwohnen.

§ 15 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt im Benehmen mit den das Studienangebot vertretenden lehrenden Personen die Prüferinnen oder Prüfer sowie Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Bestellung der Prüferin oder des Prüfers erfolgt zu Beginn eines jeden Semesters durch schriftliche Anzeige an die jeweilige Prüferin oder den Prüfer unter Auflistung der Prüfungen, für die die Bestellung vorgenommen wird.
- (2) Soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person, die im Fach Psychologie regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält und eine selbständige Lehrtätigkeit im Rahmen des Bachelor- oder Masterstudienganges an der Fakultät für Gesundheit ausgeübt hat, eine Prüfung

abnehmen. Prüfungen, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abgenommen werden und sich ausschließlich auf die Lehrveranstaltungsinhalte beziehen (z.B. Präsentationen), können von Prüferinnen oder Prüfern abgenommen werden, die eine einschlägige Masterprüfung oder eine gleich - oder höherwertige Prüfung abgelegt haben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Der Prüfungsbesitz kann nur von Personen übernommen werden, die eine einschlägige Masterprüfung oder eine gleich - oder höherwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben.
- (4) Die Prüferin oder der Prüfer und die Beisitzerin oder der Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers in geeigneter Form bekannt gegeben werden.

§ 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in äquivalenten Studiengängen an in- und ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen mit ECTS-Bewertung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland erbracht wurden und nicht nach Abs. 1 anzurechnen sind, werden angerechnet, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Studienleistungen besteht. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden und nicht Abs. 1 entsprechen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und die „Lissabon-Konvention“ sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Entsprechend der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002 und vom 18.09.2008 können auf Antrag sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf das Studium angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Fähigkeiten den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Überprüfung, ob die von der antragstellenden Person erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von der antragstellenden Person vorgelegten Unterlagen, wie z.B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der antragstellenden Person. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in

Abstimmung mit der oder dem Modulverantwortlichen der anzurechnenden Module und Leistungen. Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können höchstens Studienleistungen bis zu einem Anteil von 50 % (entspricht 90 Leistungspunkten) angerechnet werden.

- (4) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen angerechnet, sind ggf. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Transcript of Records gekennzeichnet sowie im Diploma Supplement erläutert. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die studierende Person hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Studien- und Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 25 % Prozent angerechnet werden.
- (5) Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von der studierenden Person einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht-bestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (6) Zuständig für die Anrechnungen gemäß den Abs. 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Modulverantwortlichen zu hören.
- (7) Anträge auf Anrechnungen gemäß den Abs. 1 und 2 können bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche eines jeden Semesters gestellt werden. Dies gilt nicht für die Leistungen im Modul Y „Studium Fundamentale“.
- (8) Die Entscheidung über die Anrechnung ergeht innerhalb von sechs Wochen nach Ende der Antragsfrist gemäß Abs. 7. Die Entscheidung ist unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist Widerspruch statthaft. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung eingelegt werden; er ist mit einer Begründung zu versehen.

§ 17 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Wenn studierende Personen glaubhaft machen, dass sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Die Form der Prüfungsleistung ist unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers mit der oder dem Modulverantwortlichen abzustimmen.

- (2) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste, amtsärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise. Der Prüfungsausschuss befindet über die Glaubhaftigkeit; sie darf nur verneint werden, wenn ernsthafte und begründete Zweifel an der Authentizität der eingereichten Nachweise bestehen. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist in diesem Fall Gelegenheit zu geben, ihre oder seine Erkrankung in einer Weise glaubhaft zu machen, die den Ausschuss zu überzeugen vermag.

§ 18 Gegenstand und Aufbau der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus:
1. den modulbegleitenden oder modulabschließenden Prüfungen gemäß § 19 und
 2. der Bachelorarbeit gemäß § 27.

§ 19 Studienbegleitende Prüfungen in den Modulen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Erwerbs der im jeweiligen Modul vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die studierenden Personen zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.
- (2) Die Prüfungen in den in § 7 aufgeführten Modulen finden lehrveranstaltungsbezogen statt. Geprüft werden die Inhalte des jeweiligen Moduls. Eine Prüfung soll in der Regel innerhalb des Semesters bzw. des Jahres abgelegt werden, in dem das Modul, auf das sich die Prüfung bezieht, stattfindet.

(3) Nachfolgend sind die Prüfungsformen in den einzelnen Modulen aufgeführt:

Kürzel	Gewichtung	S/F	Präsentation/ Referat	Schriftl. Ausarbeitung/ Hausarbeit	Strukt. mündl. Prüfung	Klausur	Strukt. praktische Prüfung
PBM1	0	F		X			
PBM2	13	S				100%	
PBM3	5	S				100%	
PBM4	7	S		100%			
PBM5	7	S				100%	
PBM6	7	S		100%			
PBG1	14	S	100% (alt.)	100% (alt.)	100% (alt.)	100% (alt.)	
PBG3	7	S	50% (0% alt.)			50% (100% alt.)	
PBG4	7	S			100%		
PBG5	7	S	100% (alt.)	100% (alt.)	100% (alt.)	100% (alt.)	
PBG6	7	S			100%		
PBA1	8	S				100%	
PBA2	14	S					100%
PBA3	4	S	100% (alt.)	100% (alt.)	100% (alt.)	100% (alt.)	
PBA4	4	S				100%	
PBA5	6	S	100% (alt.)	100% (alt.)	100% (alt.)	100% (alt.)	
PBA6	2	S				100%	
PBT	10	S & F	X	100%			
PBV	0	F			s. Modulbeschreibung		
PBO	0	F		X			
PBQ	0	F		X			
PBY	0	F			s. Modulbeschreibung		
PBZ	12	S		100%			

Legende: S = summative Prüfung; F = formative Prüfung; alt. = alternatives Prüfungsformat (vgl. Abs. 10)

- (4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen (vgl. § 10 Studienleistungen) und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungen voraus.
- (5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (6) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung oder einer studienbegleitenden Modulprüfung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer

anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls, dem Bestehen einer studienbegleitenden Modulprüfung oder einem Leistungsnachweis desselben Moduls abhängig sein.

- (7) Prüfungs- und Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der lehrenden Person zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Leistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Prüfungsleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung. Erfolgt keine Bekanntmachung durch die lehrende Person, sind die Studienleistungen in deutscher Sprache zu erbringen.
- (8) Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Leistung und jeder Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. Die Anmeldung erfolgt auf elektronischem Wege.
- (9) Die Prüfungszeiten von studienbegleitenden Modulprüfungen sowie die Fristen für die An- und Abmeldung zu Modulprüfungen werden vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Modulverantwortlichen festgelegt und spätestens zu Beginn der dritten Vorlesungswoche jedes Semesters auf elektronischem Wege bekannt gemacht.
- (10) Sofern einer studienbegleitenden Modulprüfung in Abs. 3 mehrere alternative Erbringungsformen zugeordnet sind, werden Form und Umfang der Prüfungsleistung mit Beginn der Fristen für die An- und Abmeldung auf elektronischem Wege bekannt gemacht.
- (11) Prüfungen sind verpflichtend und können summativ oder formativ sein. Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch regeln die Art der Prüfungsleistung, deren Dauer und Umfang. Ausnahmen oder Abweichungen hinsichtlich Prüfungsdauer und -umfang sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.
 1. Formative Prüfungen sollen den Prüflingen zu geeigneten Zeitpunkten einen Überblick bzgl. Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Haltungen und Einstellungen rückmelden. Bei formativen Prüfungsleistungen erhalten die studierenden Personen die Rückmeldung „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Diese Prüfungsergebnisse fließen nicht in die Abschlussnote des Bachelorstudienganges ein.
 2. Summative Prüfungsleistungen werden mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ gemäß § 26 bewertet. Diese Ergebnisse fließen in die Abschlussnote des Studienganges ein.

§ 20 Klausuren

- (1) In Klausuren sollen die studierenden Personen nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben aus den jeweiligen Bereichen erfolgreich bearbeiten können.
- (2) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 26 von den Prüferinnen oder Prüfern bewertet, die für die Durchführung des Moduls und somit auch für die Durchführung der Klausur verantwortlich sind. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden.
- (3) Das Bewertungsverfahren jeder Klausurarbeit darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Klausurarbeiten ist dem

Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 21 Schriftliche Ausarbeitungen

- (1) Eine schriftliche Ausarbeitung ist die eigenständige Bearbeitung eines vorgegebenen Themas oder Problems oder von Übungsaufgaben. Hierzu zählen insbesondere die Informations- und Materialrecherche, die Strukturierung der Inhalte, das Anfertigen einer Gliederung und die Ausarbeitung eines schriftlichen Manuskriptes in der bei wissenschaftlichen Arbeiten üblichen Form.
- (2) Die Prüferin oder der Prüfer vergibt das Thema.
- (3) Schriftliche Ausarbeitungen werden nach dem Bewertungsschema in § 26 von den Prüferinnen und Prüfern bewertet, die für die Durchführung des Moduls und somit auch für die Durchführung der Ausarbeitung verantwortlich sind. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden.
- (4) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.
- (5) Schriftliche Ausarbeitungen können in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Über die Zulassung einer Gruppenarbeit entscheidet die oder der Modulverantwortliche.

§ 22 Strukturierte mündliche Prüfungen

- (1) In den strukturierten mündlichen Prüfungen sollen die studierenden Personen nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Die Prüfungen sollen evaluieren, wie studierende Personen ihr Wissen anwenden. Erfasst werden auch der sprachliche Ausdruck und die Kommunikationsfähigkeit. Sie finden in Form einer Befragung, Diskussion, einer Fallvorstellung oder einer Mischung dieser Formen statt. Inhalt, Rahmen, Ablauf, Beurteilungskriterien und Bewertungsmodus werden vor der Prüfung festgelegt.
- (2) Strukturierte mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 26 sind alle beteiligten Prüferinnen und Prüfer oder Beisitzerinnen und Beisitzer zu hören.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, bekanntzugeben und zu begründen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfungsausschuss innerhalb einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

§ 23 Präsentationen/Referate

- (1) Präsentationen dienen der strukturierten Darstellung eines vorgegebenen Themas. Die Prüfung erfolgt in Form eines mündlichen Vortrages unter Zuhilfenahme von geeigneten Präsentationsmitteln. In Referaten sollen die studierenden Personen zeigen, dass sie in einem vorgegebenen Zeitraum ein Thema strukturiert, fachlich korrekt, auf die wesentlichen Fakten konzentriert und nachvollziehbar vortragen können. Eine nachfolgende Diskussion zeigt, ob das Hintergrundwissen auch jenseits eines vorbereiteten Manuskriptes beherrscht wird.
- (2) Die Prüferin oder der Prüfer vergibt das Thema.
- (3) Präsentationen und Referate werden nach dem Bewertungsschema in § 26 von den Prüfenden bewertet, die für die Durchführung des Moduls und somit auch für die Durchführung der Prüfung verantwortlich sind. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, bekanntzugeben und zu begründen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung ist dem Prüfungsausschuss innerhalb einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Präsentationen und Referate können in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Über die Zulassung einer Gruppenarbeit entscheidet die oder der Modulverantwortliche.

§ 24 Strukturierte praktische Prüfungen

- (1) Diese Prüfungen werden eingesetzt, um praktische Fähigkeiten (z.B. Kompetenz zur Gesprächsführung) zu erfassen: Beherrschung methodischer Fähigkeiten (z.B. diagnostische Werkzeuge), Beurteilungs- und Interpretationsleistungen. Strukturierte praktische Prüfungen können z.B. in Form eines OSLER (Objective Structured Long Examination Record) oder eines MiniCEX (Mini Clinical Examination) stattfinden.
- (2) Strukturierte praktische Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 26 sind alle beteiligten Prüferinnen und Prüfer oder Beisitzerinnen und Beisitzer zu hören.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, bekanntzugeben und zu begründen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung der Prüfung ist dem Prüfungsausschuss innerhalb einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

§ 25 Strukturierte Beobachtungsprüfungen

- (1) Mittels strukturierter Beobachtung werden vor allem verbale, interaktive und praktische Fertigkeiten oder Verhaltensweisen in realen Situationen beurteilt. Anhand eines einheitlichen, objektiv auswertbaren Beobachtungsprotokolls führen die Prüferin oder der Prüfer eine strukturierte Beobachtung in praktischen Situationen durch.

- (2) Strukturierte Beobachtungsprüfungen werden entweder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 26 sind alle beteiligten Prüferinnen und Prüfer oder Beisitzerinnen und Beisitzer zu hören.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind anhand des Beobachtungsbogens festzuhalten, bekanntzugeben und zu begründen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben. Die Bewertung der Prüfung ist dem Prüfungsausschuss innerhalb einer Woche nach dem Termin der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

§ 26 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen (summativ)

- (1) Die Bewertungen für einzelne studienbegleitende Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind in der Regel folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

- (2) Wird eine studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüfenden bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Durchschnittsnote lautet:

sehr gut	=	bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	=	bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	=	bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	=	bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
nicht ausreichend	=	bei einem Durchschnitt ab 4,1

- (3) Die studienbegleitenden Prüfungen sind bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (3,6 - 4,0) oder besser bewertet werden oder die Prüferin oder der Prüfer sie als bestanden bewertet, ohne dass eine Note vergeben wird. Sind alle Studienleistungen und Modulprüfungen für ein Modul bestanden, werden den studierenden Personen die vorgesehenen Leistungspunkte für das jeweilige Modul zugesprochen. Die Anzahl der jeweils zu vergebenden Leistungspunkte regelt § 7 Abs. 1.

§ 27 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die studierende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine in der Regel empirische Fragestellung aus der Psychologie

selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Bachelorarbeit ist nach den üblichen Richtlinien zur Manuskriptgestaltung, wie sie z.B. von der Deutschen Gesellschaft für Psychologie festgelegt sind, zu verfassen. Alternativ kann die Bachelorarbeit in Form eines Artikels zur Einreichung bei einer wissenschaftlich anerkannten Zeitschrift mit Peer-Review-Verfahren vorgelegt werden. In diesem Fall gelten die Vorgaben der jeweiligen Fachzeitschrift.

- (2) Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Wahl des Themas hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Als Themenstellerin oder Themensteller darf in der Regel nur tätig werden, wer Mitglied der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke ist und einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf Diplom- oder Masterniveau hat.
- (3) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss Personen mit einem berufsqualifizierenden Abschluss in Psychologie auf Diplom- oder Masterniveau oder einem verwandten Fachbereich, die nicht Mitglied der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke sind, als Themenstellerin oder Themensteller zulassen.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der studierenden Person im Auftrag des Prüfungsausschusses durch das Prüfungssekretariat. Sie setzt voraus, dass die studierende Person 90 Leistungspunkte erworben hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Hierzu stellt die studierende Person einen formlosen Antrag beim Prüfungssekretariat. Nach Rückgabe des Themas erfolgt die Ausgabe des zweiten Themas auf erneuten Antrag der studierenden Person im Auftrag des Prüfungsausschusses durch das Prüfungssekretariat. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Wahl des Themas hat die Kandidatin oder der Kandidat erneut ein Vorschlagsrecht. Der Zeitpunkt der Ausgabe des zweiten Themas wird aktenkundig gemacht.
- (6) Die Bearbeitungszeit kann formlos einmalig beim Prüfungssekretariat um vier Wochen verlängert werden. Die Verlängerung ist zu dokumentieren.
- (7) Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Bachelorarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere eine akute schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten oder unabänderliche technische Probleme, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin oder der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, ggf. durch ein amtsärztliches Attest, nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in diesen Fällen auch ein neues Thema für die Bachelorarbeit vergeben, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorarbeit insgesamt länger als sechs Monate nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 30 Abs. 4.
- (8) Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht, eine maximal einseitige Zusammenfassung und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die

anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Die Arbeit muss zudem eine Einverständniserklärung dazu enthalten, die digitale Form der Bachelorarbeit durch Plagiatserkennungssoftware prüfen zu lassen.

§ 28 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in digitaler, kopierbarer Form einzureichen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Sofern Daten erhoben und/oder analysiert worden sind, sind die Datendateien in digitaler Form zusammen mit der Bachelorarbeit abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Die erste Prüferin oder der erste Prüfer ist die Themenstellerin oder der Themensteller. Für die Wahl der zweiten Prüferin oder des zweiten Prüfers hat die Kandidatin oder der Kandidat Vorschlagsrecht. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 26 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 26 festgesetzt. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab oder bewertet eine Prüferin oder ein Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, während die andere Prüferin oder der andere Prüfer die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet, wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer hinzugezogen; in diesem Fall legen die drei Prüfenden die Note der Bachelorarbeit gemeinsam fest. Erforderlichenfalls entscheidet die Mehrheit. Kommt keine Mehrheit zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Benotung. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer die Arbeit mit „ausreichend“ oder besser bewerten.
- (3) Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer muss einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf Diplom- oder Masterniveau haben, sofern die erste Prüferin oder der erste Prüfer eine Professorin oder ein Professor des Departments für Psychologie und Psychotherapie der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke ist. Ansonsten muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine Professorin oder ein Professor des Departments für Psychologie und Psychotherapie der Fakultät für Gesundheit sein. Die dritte Prüferin oder der dritte Prüfer muss Professorin oder Professor an der Fakultät für Gesundheit sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel acht Wochen, bei Hinzuziehen einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers zwölf Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

- (5) Eine Bachelorarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin der Prüfung erscheint oder wenn sie oder er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgelegt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (3) Umstände, die die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder dem Pflegezeitgesetz auslösen würden, sind dem Prüfungsausschuss rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über geeignete Maßnahmen.
- (4) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (5) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit oder Pflegezeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes auf Antrag zu berücksichtigen. Eine studierende Person muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit oder Pflegezeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit oder Pflegezeit in Anspruch genommen wird. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit oder Pflegezeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit oder Pflegezeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit oder Pflegezeit wird ein neues Thema ausgegeben.
- (6) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder den Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

Dies gilt entsprechend bei Feststellungen der Prüfenden oder Aufsichtsführenden gemäß Satz 1 dieses Absatzes.

- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 30 Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen jeder studierenden Person drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (2) Ist ein Pflichtmodul oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden und besteht keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Prüfungsausschuss Psychologie eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen.
- (4) Die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den jeweiligen Fachvertreterinnen oder Fachvertretern.
- (5) Eine studierende Person, die gemäß Absatz (2) die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Gesundheit unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 31 Abschluss des Studiums

Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe der Studienordnung sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden hat. Zugleich müssen mindestens 180 Leistungspunkte erworben worden sein.

§ 32 Bildung der Gesamtnote

- (1) Bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Bewertungen aller benoteten Module einschließlich der Bewertung der Bachelorarbeit nach deren Multiplikation mit den jeweiligen Leistungspunkten addiert und durch die Summe der jeweiligen Leistungspunkte geteilt. Dezimalstellen, jenseits der ersten, werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Die Gesamtnote lautet bei einem Wert
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
von 1,6 bis 2,5 = gut;
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

- (3) Zusätzlich zur Gesamtnote wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei gilt folgende Zuordnung:

Bis einschließlich 1,3	= A = excellent
von 1,4 bis 1,6	= B = very good
von 1,7 bis 1,8	= C = good
von 1,9 bis 2,2	= D = satisfactory
über 2,3	= E = sufficient

§ 33 Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird in der Regel innerhalb von acht Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnungen und Noten der einzelnen Module, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sofern nach der letzten Prüfungsleistung noch fehlende Bescheinigungen eingereicht werden, wird als Datum des Zeugnisses das Eingangsdatum der letzten fehlenden Bescheinigung im Prüfungssekretariat angegeben.
- (2) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität Witten/Herdecke ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben und allgemeinen Hinweisen zur Art des Abschlusses, zu der den Abschluss verleihenden Universität sowie zum Studiengang und Studienprogramm insbesondere detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen Leistungspunkten. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

§ 34 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Gesundheit unterzeichnet.

§ 35 Transcript of Records

- (1) Jede studierende Person erhält auf Antrag eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) über die erbrachten Studienleistungen, aus der hervorgeht, ob die erbrachten Studienleistungen den Anforderungen an das Studium nach § 7 Psychotherapeutengesetz sowie der PsychThApprO entsprechen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungssekretariat einzureichen. Die Übersicht ist innerhalb von sechs Wochen zu erstellen.
- (3) Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der studierenden Person diese Leistungsübersicht zusammen mit dem Zeugnis ausgehändigt.

ABSCHNITT IV Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 36 Einsicht in die Prüfungsprotokolle und Studienakten

Der studierenden Person wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre oder seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag soll innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungssekretariat gestellt werden. Das Prüfungssekretariat bestimmt nach Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 37 Widerspruchsverfahren/Überdenkensverfahren

- (1) Gegen nach außen wirkende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Bewertungsentscheidungen der Prüferinnen und Prüfer des Studiengangs ist Widerspruch statthaft.
- (2) Der Widerspruch ist schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Prüfungsausschuss einzulegen und mit einer Begründung zu versehen. Die Begründung kann nachgereicht werden, wenn der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer innerhalb der Widerspruchsfrist keine Einsicht in die Prüfungsunterlagen gemäß § 36 gewährt wurde.
- (3) Der Prüfungsausschuss befindet über Widersprüche gegen Bewertungsentscheidungen aufgrund von Stellungnahmen der Prüferinnen und Prüfer, denen zuvor Gelegenheit zum Überdenken ihrer Bewertungsentscheidung zu geben ist.
- (4) Die Entscheidung über den Widerspruch muss der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer schriftlich unter Angabe der wesentlichen Erwägungsgründe innerhalb von drei Monaten mitgeteilt werden. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 38 Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt und hat die studierende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Vor einer Entscheidung ist die oder der Betroffene anzuhören.

- (5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 39 Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die Aberkennung entscheidet der Senat der Universität Witten/Herdecke.

§ 40 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Sie wird von der Universität Witten/Herdecke veröffentlicht und allen studierenden Personen im Bachelorstudiengang Psychologie bei der Immatrikulation ausgehändigt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 04.07.2023.

Witten, 04.07.2023

Univ.-Prof. Dr. med. Martin Butzlaff, MPH
Präsident
der Universität Witten/Herdecke